

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

28. Oktober 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	191
2.	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverband Pilgramsberg	192-195
3.	Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2014	196/197
4.	Kraftloserklärung	197

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2015 – 15.02.2016 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- 15.11.2015 – 31.01.2016 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2015 bis 31.01.2016

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 19.10.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie
gez.

Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung

Bekanntmachung vom 20.10.2015, Az.: 8630/2

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Pilgramsberg hat am 22.05.2015 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Der Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Beitrags- und Gebührenordnung werden nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 20.10.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Fischer-Rentel
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 22.05.2015 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 WVG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 15.06.2015, Az.: 21-8630/2 erteilt.

II.

Wasserverband Pilgramsberg

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 31.10.2011 erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.06.2015 AZ.21 – 8630/2 - genehmigte

Beitrags- und Gebührenordnung § 1 Beitragserhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandsatzung (§ 8 Abs. 2).

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke oder für unbebaute Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der einmaligen Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende zusätzliche Geschossfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschossflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
- pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,20 Euro
 - pro Quadratmeter Geschossfläche 8,75 Euro.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 38 Verbandssatzung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Erhebung der Gebühren

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach Abs. 2 für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis	4 m ³	36,- €/ Jahr
bis	10 m ³	48,- €/ Jahr
über	10 m ³	75,- €/ Jahr

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 60,- Euro je Jahr.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird je schriftlicher Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Auf die Gebührenschild ist halbjährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

- (1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juni 2014 außer Kraft.

Pilgramsberg, 22.07.2015

gez.

Ernst Simeth
Verbandsvorsteher

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2014 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2014 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 826
09278113	Aiterhofen	3 280
09278116	Ascha	1 579
09278117	Atting	1 658
09278118	Bogen, St	9 781
09278120	Falkenfels	1 031
09278121	Feldkirchen	1 948
09278123	Geiselhöring, St	6 975
09278129	Haibach	2 085
09278134	Haselbach	1 772
09278139	Hunderdorf	3 266
09278140	Irlbach	1 130
09278141	Kirchroth	3 669
09278143	Konzell	1 808
09278144	Laberweinting	3 370
09278146	Leiblfing	4 192
09278147	Loitzendorf	623
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 536
09278149	Mariaposching	1 421
09278151	Mitterfels, M	2 514
09278154	Neukirchen	1 715
09278159	Niederwinkling	2 543
09278167	Oberschneiding	2 766
09278170	Parkstetten	3 085
09278171	Perasdorf	564
09278172	Perkam	1 512
09278177	Rain	2 775
09278178	Rattenberg	1 715
09278179	Rattiszell	1 508
09278182	Salching	2 543
09278184	Sankt Englmar	1 680
09278187	Schwarzach, M	2 806
09278189	Stallwang	1 386

09278190	Steinach	3 028
09278192	Straßkirchen	3 126
09278197	Wiesenfelden	3 694
09278198	Windberg	1 057
	zusammen	97 967

Wir weisen darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2014 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhaumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Straubing, 28.10.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Kilger
Regierungsinspektorin

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410728880

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.07.2015 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.10.2015

Sparkasse Landshut

Bruckner Wirkert